



**Geschäftsführung
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)**

Herr Schall

Telefon: (0221) 221-94313
Fax : (0221) 221-94342
E-Mail: armin.schall@stadt-koeln.de

Datum: 29.11.2016

**Auszug
aus dem Beschlussprotokoll der 20. Sitzung der Bezirksvertretung
Ehrenfeld vom 28.11.2016**

öffentlich

- 10.2 1. Änderung der Kölner Stadtordnung (KSO)
3152/2016**
- 10.2.1 Änderungsantrag zu TOP 10.5: 1. Änderung der Kölner Stadtordnung
(KSO); Vorlage 3152/2016
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.10.2016
AN/1797/2016**
- 10.2.2 Änderungs-/Ergänzungsantrag zu TOP 10.2, 1. Änderungsverordnung
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit
und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung -
KSO) vom 14. April 2014
Antrag der SPD-Fraktion vom 28.11.2016
AN/2010/2016**

Herr Bezirksbürgermeister Wirges lässt über den **geänderten Beschluss** in der von Herrn Berg (CDU-Fraktion) vorgeschlagenen Fassung, welche die Vorschläge aus den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthält, abstimmen.

Geänderter Beschluss:

- 1) Die Bezirksvertretung Ehrenfeld fordert den Rat der Stadt Köln auf, die 1. Änderung der Kölner Stadtordnung (KSO) in der vorliegenden Form nicht zu beschließen.
- 2) Für den Fall, dass der Rat dennoch beschließen will, fordert die Bezirksvertretung Ehrenfeld den Rat auf, folgende Veränderungen bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen:
 - 1. Bei § 9 (Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel) wird in Abs. 1 folgender Satz gestrichen:

„Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten.“

2. Bei § 9 (Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel) wird in Abs. 1 folgender Halbsatz verändert:

„...; der Standort muss mindestens 200 m (**nicht: 500 m**) entfernt sein.“

3. Bei § 9 (Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel) wird Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
4. Der neue § 11 a (Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Nähe von Kindergärten und Schulen) wird ersatzlos gestrichen.
5. Bei § 25 (Nutzungsregelungen für öffentliche Spiel- und Bolzplätze) wird in Abs. 1 folgender Satz verändert:

„Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (**streichen: ... und der Aufenthalt auf diesen...**) ist grundsätzlich täglich zwischen 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.“

6. Bei § 33 (Ordnungswidrigkeiten) werden in Abs. 1 folgende laufende Nummern gestrichen: 13, 14, 22.
7. Bei § 33 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Abs 1 die laufende Nummer 46 folgendermaßen verändert:

„... außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze benutzt (**streichen: ...oder sich auf ihnen aufhält**).“

8. Die Ergänzungen in § 11 (1) a sind insgesamt überflüssig und zu streichen.
9. § 24 (3) ist komplett zu streichen.
10. § 25 (2a): Das Wort „Mitführen“ ist wieder zu streichen.
11. § 25 (2d): Das Wort „verbrennungsmotorenbetrieben“ ist zu streichen, ggf. ist dem Befahren von Spiel- und Bolzplätzen durch bauliche Maßnahmen entgegen zu wirken.
12. § 25 (2e) ist überflüssig und zu streichen.
13. Abschließend spricht vieles dafür, dass nicht durch zusätzliche Verbote, sondern gezielte Schulung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes in allgemeiner Rechtskunde, Gesprächsführung und Strategien verbaler Deeskalation, Abhilfe zu schaffen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.